

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 3 (1946)
Heft: 4

Artikel: Planung in Polen
Autor: Garlinski, Bohdan
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Plan

Schweizerische Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung

Revue suisse d'urbanisme



Abb. 1. Typisches Beispiel einer polnischen Siedlung (Dorf aus der Wilna-Gegend).

Bohdan Garlinski

Planung in Polen

A. Die gesetzlichen Massnahmen zur Durchführung der Nationalplanung.

Die beispiellose Verwüstung Polens im letzten Kriege hat das polnische Volk gezwungen, sich mit Wiederaufbau-Problemen von nie dagewesenem Ausmass auseinanderzusetzen. Die entstandenen Schäden werden auf 100 Milliarden Vorkriegs-Zlotys (1 Zloty = Schweizer-Fr. —.80) geschätzt; demgegenüber sind die heutigen Mittel zur Wiederherstellung beschränkt, was zu einem äusserst haushälterischen und planmässigen Vorgehen zwingt.

So hat sich die polnische Regierung veranlasst gesehen, eine Anzahl von Dekreten zu erlassen, in der Erkenntnis, dass für einen zweckmässigen und den zukünftigen Entwicklungstendenzen rechnungtragenden Wiederaufbau eine entsprechende rechtliche Basis geschaffen werden muss.

Da Planung und Ausführung der Wiederaufbauarbeiten ausschliesslich an Fachleute übertragen wurde, ist die Verwendung der neuesten theoretischen und praktischen Errungenschaften der Wissenschaft, wie auch die Verwertung der im Ausland erprobten neuzeitlichen Erfahrungen gewährleistet.

Die Nationalplanung, die heute auf Grund der Dekrete in ganz Polen ein gesetzliches Fundament erhalten hat, stellt für das Land ein gänzlich neuartiges Problem dar. Bis zum Jahre 1939 gab es wohl einige Beispiele von regionaler Planung, doch hatte diese mehr zufälligen und gelegentlichen Charakter. Es ist daher nicht zu verwundern, dass das *Regierungsdekret vom 2. April 1946* über die Nationalplanung nur eine Reihe organisatorischer Bestimmungen enthält, die wohl einen Rahmen schaffen, den dann das Leben und die zu sammelnden Erfahrungen auszufüllen hat, was später in Ausführungsbestimmungen seinen konkreten Niederschlag finden wird.

Im *I. Teil* des genannten Dekretes sind die Grundzüge des Problems umrissen:

Art. 1.

«Jede Handlung der öffentlichen oder privaten Hand, die Bodennutzung oder Bevölkerungsverteilung betrifft, muss mit den Bestimmungen der Nationalplanung in Einklang gebracht werden»

Art. 2.

«Die Nationalplanung basiert auf dem Landesplan, den Regionalplänen und den Ortsplänen, die in Uebereinstimmung mit den Richtlinien der staatlichen Wirtschaftspolitik ausgearbeitet sind.»

Im II. Teil ist der Aufgabenkreis jeder der erwähnten Planungen umschrieben:

Der *Landesplan*, der das gesamte Staatsgebiet umfasst, aber doch etappenweise durchgeführt werden kann, soll bestimmen:

«1. Die Nutzung des Bodens mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Bergbaues, der Industrie und der Wasserwirtschaft, der Kultur- und Erziehungsstätten, der Gesundheitspflege, der Erholung und des Naturschutzes.

2. Die Bevölkerungsverteilung und die Anlage eines Netzes städtischer Zentren mit Hinweis auf die Art ihrer Funktionen und Entwicklung.

3. Das Verteilungsnetz der Verkehrsverbindungen, der Energieverwaltung und der Fernverbindungen.

4. Einteilung des Landes in Regionen als Grundlage eines einheitlichen Verwaltungssystems für das gesamte Staatsgebiet.»

Die letzte Bestimmung (4.) verdient besonders hervorgehoben zu werden, denn es handelt sich hier darum, dass die Grenzen der Planungsregionen nicht die Grenzen der staatlichen Verwaltungseinheiten (wojewodstwo) überschneiden; dabei kann aber z.B. eine Planungsregion zwei Verwaltungsbezirke oder ein Verwaltungsbezirk zwei Planungsregionen umfassen. Man hofft dadurch die Zusammenarbeit der staatlichen Verwaltungsorgane mit den Planungsstellen zu erleichtern.

Die *Regionalpläne* behandeln das Gebiet einer Region oder eines Teiles derselben; sie stützen sich grundsätzlich auf den Landesplan und haben folgendes Aufgabengebiet:

«1. Festlegung der Nutzung des Bodens:

- a) In bezug auf die Siedlungen. Dabei soll deren Entwicklungstendenz bestimmt werden, sowie die Aufgaben, die dieser Siedlung in verwaltungstechnischer, wirtschaftlicher, klimatherapeutischer oder kultureller Hinsicht zufallen. Im weitem soll die ungefähre Einwohnerzahl pro Siedlung festgelegt werden.
- b) In bezug auf Naturschutzgebiete oder Kulturdenkmäler, für öffentliche Parkanlagen, Erholungszentren, Ausflugsorte und Sportgebiete.
- c) Für Land- und Forstwirtschaft, unter genereller Festlegung der Meliorationsgebiete.
- d) In bezug auf Bergbau und der verschiedenen Zweige der Industrie.
- e) Für die Errichtung von Energiezentren.
- f) Für Wasserbauanlagen.
- g) Für öffentliche Verkehrswege zu Lande, zu Wasser und in der Luft, die von regionaler Bedeutung sind, mit den dazugehörigen Anlagen.
- h) Für die Landesverteidigung.

2. Einteilung des Regionalgebietes und Schaffung einer Grundlage für die administrative Einteilung in Kreise und Gemeinden.»

Der nächste Schritt sind die *Ortspläne*, die sich grundsätzlich auf die Regionalpläne stützen sollten; sie sind für einzelne bereits bestehende oder geplante Ortschaften vorgesehen, oder auch für nur einen Teil derselben, bzw. für eine Gruppe von Ortschaften. Im Dekret ist der Wirkungsbereich der Ortsplanung ausführlich umschrieben, und es wird darin z. B. auch verlangt, dass über Bauten, Bauteile und Umzäunungen und deren architektonische Gestaltung Vorschriften aufgestellt werden sollen.

Der III. Teil des Dekretes behandelt den hierarchischen Aufbau der Planungsbehörden, die folgendermassen zusammengesetzt sind:

Zentralamt für Nationalplanungsfragen,
Regionalämter für Nationalplanungsfragen,
Lokalämter für Nationalplanungsfragen.

Als beratende Organe für Planungsfragen sind vorgesehen:

der *Oberste Planungsrat* beim Zentralamt, sowie die
Regionalplanungsräte bei den Regionalämtern.

Die Leiter der Landesplanung und Regionalplanung werden von den Staatsbehörden ernannt; dagegen werden die Leiter der Lokalämter für die Städte von den Stadtverwaltungen bestimmt, während für die übrigen Ortschaften die Kreisausschüsse zuständig sind.

Im IV. Teile wird das allgemeine Vorgehen in der Planung beschrieben. Es wird hier grundsätzlich festgelegt, dass alle interessierten Stellen und Personen anzuhören sind. Im weiteren wird festgelegt, wie die von den verschiedenen Seiten eingegangenen Vorschläge zu behandeln sind.

Der Entwurf des Landesplanes wird zuerst dem Obersten Planungsrat zur Begutachtung und dem Ministerrat zur Genehmigung vorgelegt, um zuletzt durch den Parlamentsbeschluss Rechtskraft zu erhalten. Das Vorgehen bei der Bearbeitung des Entwurfes soll später vom Wiederaufbauminister durch einen Erlass bestimmt werden.

Der Regionalplan wird vorerst in seinen Grundzügen festgelegt, d. h. es wird dessen Aufgabenkreis und das durch die Planung erfasste Gebiet bestimmt. Diese Grundzüge müssen zwei Wochen lang öffentlich aufgelegt werden; nach dieser Frist hat jeder Interessierte das Recht, innerhalb weiterer zwei Wochen Abänderungsanträge vorzubringen. (Diese Termine können jedoch von den Behörden verlängert werden.) Nach Prüfung dieser Anträge wird der endgültige Regionalplan ausgearbeitet und vom Regionalplanungsrat begutachtet, sowie vom Zentralamt für Nationalplanung genehmigt. Zuletzt wird er dem Wojewodschaftsrat (Kantonsrat) zur Annahme unterbreitet, wodurch er Rechtskraft erhält.

Einer ähnlichen Prozedur unterliegt die Ortsplanung; für dieselbe sind die zuständigen lokalen Räte kompetent. Ihre Inangriffnahme wird min-

destens eine Woche vorher der Bevölkerung bekannt gegeben, damit sie sich auf diese Planung einstellen kann. Nach seiner Fertigstellung wird der Plan während eines Monats zur öffentlichen Einsicht aufgelegt; danach steht jedem Interessierten innerhalb zweier Wochen das Recht zu, Einsprache zu erheben.

Die Kosten der Bearbeitung des Landesplanes, sowie der Regionalpläne bestreitet die Staatskasse, die der Ortspläne die Gemeindekassen.

Daraus geht hervor, dass die Hauptlast der Planung des Landes vom Staate getragen wird, während die Inkraftsetzung aller Pläne den Volksvertretern zufällt.

Im V. Teil des Dekretes werden die Bedingungen dargelegt, unter welchen während der Planungsarbeiten Gesuche um Aenderung der Nutzung eines Grundstückes suspendiert werden können. Die Prüfung solcher Gesuche darf jedoch nicht länger als drei Jahre hinausgeschoben werden, und ausserdem haben die Betroffenen das Recht, Einsprache zu erheben.

Im VI. und VII. Teil des genannten Dekretes werden die rechtlichen Folgen behandelt, die sich

aus der Inkraftsetzung der Planung ergeben, sowie die Strafen, die für die Missachtung der rechtskräftigen Pläne angesetzt sind.

Zur Durchführung der Planung dürfen Grundstücke, die für öffentliche Zwecke im Sinne des Gemeinwohles verwendet werden sollen, vom Staate durch Enteignung erworben werden. Aehnliche Bestimmungen gelten auch im Falle, dass jemand innerhalb eines Jahres eine Liegenschaft nicht so nutzt, wie in der Planung vorgesehen. In diesem Falle können auch gemeinnützige Körperschaften an Stelle des Staates treten.

Jegliche Aenderung in der Nutzung von Grundstücken, die der rechtskräftigen Planung bzw. den Verfügungen des Dekretes zuwiderlaufen, ist verboten. Zuwiderhandelnde werden mit Arrest bis zu einem Jahre oder mit einer Busse, oder mit beidem bestraft.

Die Teile VIII. und IX. bilden den Abschluss des Dekretes, dessen Durchführung dem Wiederaufbauminister übertragen worden ist. Dieser Abschnitt enthält Uebergangs- und Schlussbestimmungen. Der Erlass ist am Tage seiner Publizierung, d. h. am 21. Mai 1946, in Kraft getreten.



Abb. 2. Blick auf den Marktplatz im Zentrum der Altstadt von Warschau. Zustand vor dem Kriege.

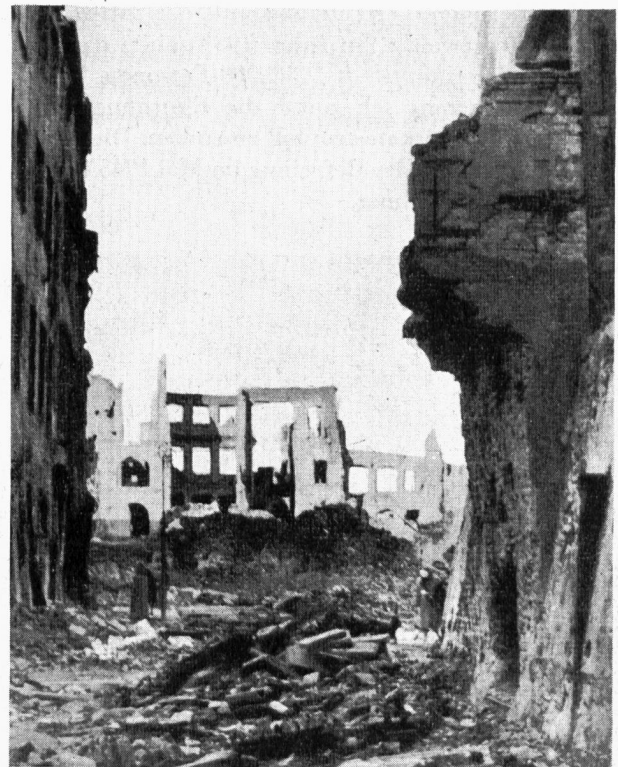


Abb. 3. Blick auf den Marktplatz vom selben Standort aus. Zustand nach der Zerstörung.
Im Wiederaufbau ist vorgesehen, diesen Platz wieder herzustellen, da er zu den schönsten historischen Denkmälern von Warschau gehört.

B. Die gesetzlichen Grundlagen zum Wiederaufbau der Stadt Warschau.

Das zweite grosse Wiederaufbauproblem, dem von der ganzen polnischen Nation nicht geringere Bedeutung beigemessen wird, betrifft die Landeshauptstadt Warschau. Die Stadt, die während des ganzen Krieges als Wahrzeichen kompromisslosen Kampfes und Opfersinnes galt, ist jetzt zum Symbol des gemeinschaftlichen Wiederaufbauwillens geworden.

Auf Grund von Angaben des Wiederaufbaubüros der Hauptstadt vom April 1945, ermittelt durch eine eingehende Inventarisierung, lassen sich die materiellen Schäden wie folgt festlegen:

Grad der Verwüstung	Linkes Weichselufer Eigentliche Stadt	Rechtes Ufer Vorstadt Praga	Total
Gebäude völlig zerstört, oder abbruchreif	56 %	30 %	43 %
Gebäude, die weitgehende Reparaturen erfordern	18 %	11 %	14,5 %
Gebäude, ganz erhalten, oder nur wenig reparaturbedürftig	26 %	59 %	42,5 %
	100 %	100 %	100,0 %

Auf ähnliche Weise sind die Schäden an kulturhistorisch wertvollen Gebäuden ermittelt worden. Hievon sind im Stadttinnern von insgesamt 878 Bauten 731 völlig vernichtet.

Die Verluste unter der Bevölkerung waren infolge der aufopfernden Verteidigung und der fortgesetzten Kämpfe gewaltig. Im Jahre 1939 zählte die Bevölkerung der Hauptstadt 1 289 000 Personen. Während der Besetzung schwankte die Einwohnerzahl, um im Jahre 1944 katastrophal zu sinken. Die erste Volkszählung nach der Befreiung im Mai 1945 ergab noch 374 797 Einwohner.



Abb. 4. Am grössten sind die Verwüstungen im nördlichen Teil des Stadtkernes von Warschau. Hier wird man auf einen Wiederaufbau verzichten und die Schutthügel in eine Grünfläche zur Erholung der Bevölkerung umgestalten. (Abb. 6, A.)

Angesichts dieser Tatsachen sahen sich die staatlichen und kommunalen Behörden, die entschlossen waren, mit dem Wiederaufbau unverzüglich zu beginnen, vor eine äusserst schwierige Aufgabe gestellt. Es musste radikal und wirksam vorgegangen werden. Auf Grund des *Dekretes vom 26. Oktober 1945* über Eigentums- und Nutzungsrechte bezüglich Grund und Boden in der Hauptstadt Warschau hat sich die polnische Regierung entschlossen, alle Grundeigentümer zu enteignen.

Der erste Abschnitt des Dekretes lautet:

Art. 1.

«Um den rationellen Wiederaufbau der Hauptstadt, sowie deren weitere Entwicklung mit den Bedürfnissen des Volkes in Einklang zu bringen, insbesondere um unverzüglich über den Grund und Boden zu verfügen und diesen seiner rechtmässigen Bestimmung zuzuführen, gehen alle Grundstücke auf dem Gebiet der Hauptstadt Warschau mit dem Tage der Inkraftsetzung dieses Dekretes in öffentliches Eigentum der Hauptstadt Warschau über.»

Die folgenden Artikel zeigen dann im Detail die verschiedenen Modifikationen des Dekretes. So lesen wir in:

Art. 5.

«Gebäulichkeiten und andere Gegenstände, die sich auf einem Grundstück befinden, das von der Gemeinde der Hauptstadt Warschau als Eigentum übernommen wurde, können auch weiterhin im Eigentum des bisherigen Besitzers bleiben, sofern dies andern Vorschriften nicht zuwiderläuft.»

Art. 7.

1. «Der bisherige Grundeigentümer, oder seine rechtlichen Nachfolger, die den Besitz geltend machen, sowie die Pächter von Grundstücken, sofern sie diese nach bestehenden Rechten in Verwaltung oder Nutzniessung übernommen haben, dürfen innerhalb von sechs Monaten, vom Tage der Uebernahme durch die Gemeinde an gerechnet, darum ersuchen, dass ihnen auf das betreffende Grundstück ein Recht auf dauernde Pacht oder ein Baurecht zugebilligt wird, und zwar gegen die Verrechnung eines nur symbolischen Zinses.»

2. «Die Gemeindebehörde bewilligt dieses Gesuch, sofern die vorgesehene Nutzung des Grundstückes durch den betreffenden Grundeigentümer sich mit der im Bebauungsplan vorgeschriebenen Nutzung vereinbaren lässt, und — im Falle von juristischen Personen — sofern die Nutzung laut Bebauungsplan mit den statutarischen oder gesetzlichen Aufgaben einer solchen Rechtsperson nicht in Widerspruch steht.»

3. «Im Falle einer positiven Erledigung des Gesuches bestimmt die Gemeindebehörde, ob die Uebertragung der Liegenschaft auf Grund einer dauernden Pacht oder eines Baurechtsvertrages vorgenommen werden soll, sowie die Bedingungen, unter denen die Verträge abzuschliessen sind.»

4. «Muss aus irgendeinem Grunde einem Gesuch die Bewilligung verweigert werden, so soll die Gemeindebehörde dem Betreffenden anderweitig ein Grundstück von gleichem Nutzungswert zur Verfügung stellen, insofern die Gemeinde über entsprechende freie Grundstücke verfügt.»

5. «Falls kein Gesuch lt. Abschnitt 1 gestellt wird, oder falls aus irgendeinem anderen Grunde dem bisherigen Eigentümer kein dauerndes Pacht- oder Baurecht zuerkannt wird, ist die Gemeindebehörde verpflichtet, gemäss Art. 9 eine Entschädigung zu entrichten.»

Art. 8.

«Im Fall einer Ablehnung des Gesuches um Zuerkennung eines dauernden Pacht- oder Baurechtes gehen alle auf einer solchen Liegenschaft befindlichen Gebäulichkeiten in das Eigentum der Gemeinde über, die auf Grund von Art. 9 verpflichtet ist, dem Eigentümer für alle Gebäude, die benutzt oder repariert werden können, eine Entschädigung zu entrichten.»

Art. 9.

1. «Die Höhe der Entschädigung, die lt. Art. 7, Abschnitt 5, für Grundstücke zu entrichten ist, wie auch für Gebäude laut Art. 8 wird von der städtischen Schätzungskommission nach dem Verkehrswert bestimmt. Diese Entschädigung wird in städtischen Wertpapieren ausbezahlt.»

2. «Das Recht auf Forderung einer Entschädigung tritt nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der öffentlichen Besitzergreifung an gerechnet, in Kraft und erlischt nach drei Jahren.»

Die übrigen Artikel des erwähnten Dekretes sind mehr ergänzender und formeller Natur.

Das oben zitierte Dekret hat unterdessen durch weitere Dekrete eine Vervollständigung erfahren, in welcher speziell die Bestimmungen über das Baurecht und über die Bauausführung näher umschrieben sind. So wird z. B. festgelegt, dass die Dauer eines Baurechtes nicht weniger als 30 und nicht mehr als 80 Jahre sein soll. Auch wird bestimmt, dass bei Erteilung eines Baurechtes die Ausführung des Bauvorhabens in vertraglich festgesetzten Fristen begonnen und beendet sein muss.

So wurden durch diese fortschrittliche Aktion der polnischen Behörden für den Wiederaufbau des Landes und der Hauptstadt Warschau zeitgemässe Rechtsformen geschaffen. Das Wesentliche daran bleibt jedoch immer die praktische Auswirkung. Hier lassen sich ein Jahr nach Kriegsschluss schon bedeutende Leistungen feststellen, deren Besprechung aber über den Rahmen dieser Ausführung hinausgehen würde.

Auf eines soll jedoch noch hingewiesen werden, nämlich auf die Einstellung der polnischen Volksgemeinschaft zu den Problemen des Wiederaufbaus des Landes überhaupt, und der Einwohnerschaft Warschaus zum Wiederaufbau der Stadt im besonderen. Die Inlandanleihe ist stark überzeichnet worden. Als ich zu Beginn des Monats Juni Warschau verliess, wetteiferten die Schüler der Hoch- und Mittelschulen miteinander im freiwilligen Aufräumungsdienst in den Strassen der Stadt, und es kam zu stürmischen Szenen im Wiederaufbaubüro Warschaus, da die angeforderten Mengen von Geräten und Transportmitteln nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Die Begeisterung der Jugend, der Arbeitseifer der Fachleute, sowie die opferwillige Haltung des Grossteils der Bevölkerung gewährleisten mehr als alles andere den Wiederaufbau Polens.



Abb. 5. Neues Leben entsteht in den Ruinen. Sobald die grossen Strassen aufgeräumt wurden, entstanden schon wieder Läden und Werkstätte. Im Wiederaufbauprogramm ist vorgesehen, diese Hauptstrasse zu verbreitern, und damit werden die provisorischen Kleinbauten wieder verschwinden. (Abb. 6, C.)

C. Die städtebauliche Planung von Warschau.

Als Planungsgebiet für das neue Warschau ist die Warschauer Region im Umfang von 12 500 km² bestimmt worden. Als Kern dieser Region ist der sogenannte «städtische Bezirk», d. h. das eigentliche Stadtgebiet von Warschau, vorgesehen. Für diesen Bezirk wird eine Ausdehnung von 1700 km² angenommen; hier soll sich das neue Warschau, die Hauptstadt Polens, entwickeln, deren Zentrum (Abb. 6) das Gebiet, wo vor dem Krieg Warschau stand, umfassen wird. Um dieses Zentrum herum und in der Grenze des Bezirkes sind Satellitenstädte geplant, die sich organisch aus bestehenden Ortschaften entwickeln sollen.

Die eigentliche Baufläche des Stadtbezirkes beträgt nur 22 % der Totalfläche und ist in Wohn-, Arbeits- und Wohlfahrtsgebiete aufgeteilt. Die unbebaute Fläche enthält die Erholungsgebiete, die Sportanlagen, die Fläche für den öffentlichen Verkehr, sowie Waldgebiete und landwirtschaftliche Zonen, die ausschliesslich für die Versorgung des Stadtbezirkes vorgesehen sind. In diesem Bezirk müssen vor allem die Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs wiederhergestellt und ergänzt werden, d. h. sowohl Eisenbahnanlagen, wie das Strassennetz. Unter anderem sind hier 14 neue Brücken über die Weichsel herzustellen. Auch die Wälder müssen in dieser Gegend neu aufgeforstet werden, da sie unter dem Krieg sehr stark gelitten haben.

Die Bevölkerungszahl des Stadtbezirkes wird auf 2 Millionen Einwohner festgelegt, was zirka 11 bis 12 Personen pro ha ausmacht. Als kleinste Siedlungseinheit im Bezirk sind Wohnkolonien mit zirka 1000 Einwohnern vorgesehen. Die maximale Grösse einer solchen Einheit bestimmt der Weg zum Kindergarten, der nicht mehr als 350 m messen darf. Diese Siedlungseinheiten werden zu Siedlungsgruppen von 6000 bis 8000 Einwohnern zusammengeschlossen und die Grösse dieser Gruppen bestimmt der Weg zur Elementarschule, der maximal 1000 m betragen soll. Mehrere Siedlungsgruppen bilden zusammen eine Ortschaft oder eine Satellitenstadt mit zirka 60 000 Einwohnern. Jede dieser Ortschaften soll eine Parkanlage enthalten, in der auch die öffentlichen Gebäude zu gruppieren sind.

Das Zentrum des Stadtbezirkes enthält zwei grosse Industriequartiere, die zusammen zirka 700 000 Personen beschäftigen sollen. Das westliche Quartier (Abb. 6, G) enthält hauptsächlich Bekleidungs- und Nahrungsmittelindustrie, welche mit elektrischer Kraft betrieben werden sollen. Das nordöstliche Quartier (Abb. 6, H) enthält die Industrie mit starker Rauchentwicklung, wie Elektrizitäts- und Gaswerke, Gerbereien, Schlachthäuser, so-

wie diejenige Schwerindustrie, die in der Großstadt sein muss. Dieses Industriequartier ist so placiert, dass für die Stadt keine Rauchgefahr besteht, da die hauptsächlichsten Winde vom Westen kommen.

Inmitten des Zentrums liegt das Regierungs- und wirtschaftlich-kommerzielle Quartier. Die Regierungs- und kommerziellen Gebäude sollen maximal 4 Stockwerke erhalten, Bürogebäude hingegen bis zu 14 Stockwerken. (Abb. 6, D, und Abb. 9.)

Ausserdem befinden sich im Zentrum ein Quartier für Hochschulen, sowie einige Wohnquartiere (Abb. 6, F). Weil hier die Anpassung an noch bestehende Wohnquartiere notwendig ist, sind die Vorschriften etwas weniger streng. Als Minimal-Wohnraum pro Person gelten hier 9 bis 10 m³. Die Wohnquartiere sind in zwei Typen eingeteilt; niedrige Bauweise 2 bis 3 Stockwerke; hohe Bauzone bis zu 6 Stockwerken.

Bei der Planung der Stadt Warschau wird den räumlich architektonischen Problemen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. In erster Linie wird die sogenannte Warschauer Anhöhe, welche sich links dem Weichselufer in einer Höhe von 15 bis 20 m durch die Stadt erstreckt, besonders sorgfältig ausgebildet. Auf der Kante dieses Höhenzuges sollen nebst den restaurierten historischen Gebäuden des alten Warschau (Abb. 6, B) die neuen öffentlichen Gebäude placiert werden. Zwischen diesem Höhenzug und dem Ufer der Weichsel sind grosse Grünflächen geplant. Dies macht aber eine sorgfältige Verbauung des Ufers und eine Regulierung des Stromes schon in seinem Einzugsgebiet zur Notwendigkeit. Die bis auf 60 m zu verbreiternden Hauptverkehrsadern Marszalkowska und Jerozolimskie-Alleen (Abb. 6, C) sollen Sammelschienen des Großstadtverkehrs werden. Die neue Stadtkrone wird durch ein neues Parlamentsgebäude, umgeben von Parkanlagen, gebildet werden (Abb. 6, E).

NB. Die in den obigen Ausführungen erwähnten Zahlen und die Skizze zum Wiederaufbauplan basieren auf dem Material, das in der Ausstellung «Warschau klagt an» in Zürich (Juni 1946) gezeigt wurde. Unterdessen hat sich die Planungsarbeit weiter entwickelt, so dass diese Angaben nur als allgemeine Andeutung aufgefasst werden sollen.

Quellenangabe:

«Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej Nr. 50» Warszawa, 21. 11. 1945.

«Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej Nr. 16» Warszawa, 21. 5. 1946.

«Kalendarz Warszawski na rok 1946» Warszawa-Kraków, 1946.

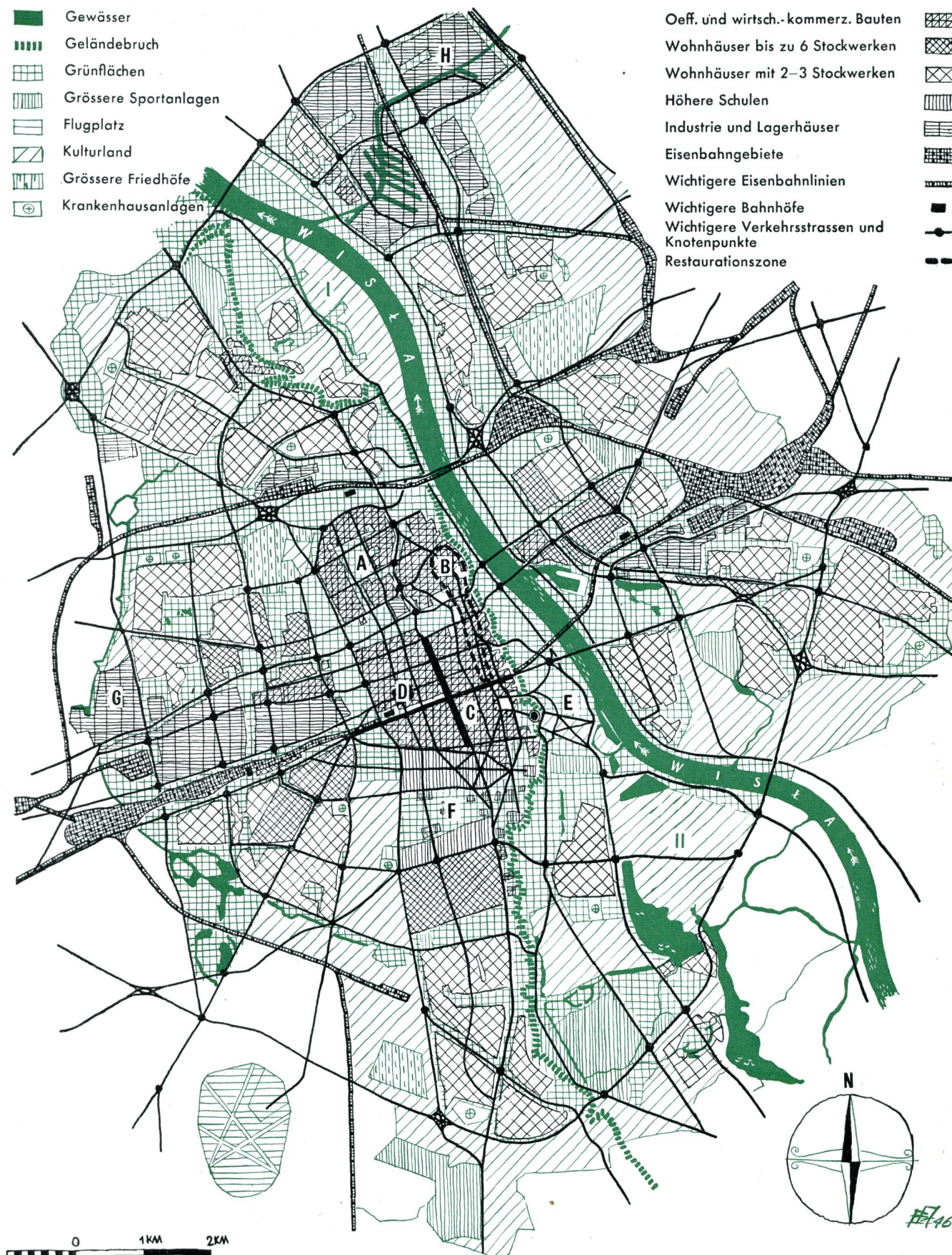


Abb. 6. Handskizze zum Richtplan für die Neugestaltung der polnischen Hauptstadt. Der neue Stadtorganismus besteht aus einer City-Zone, die das alte Warschau enthält, ergänzt durch einen Kranz von in sich geschlossenen Vorstädten, die untereinander und vom Zentrum durch Grüngürtel getrennt sind.

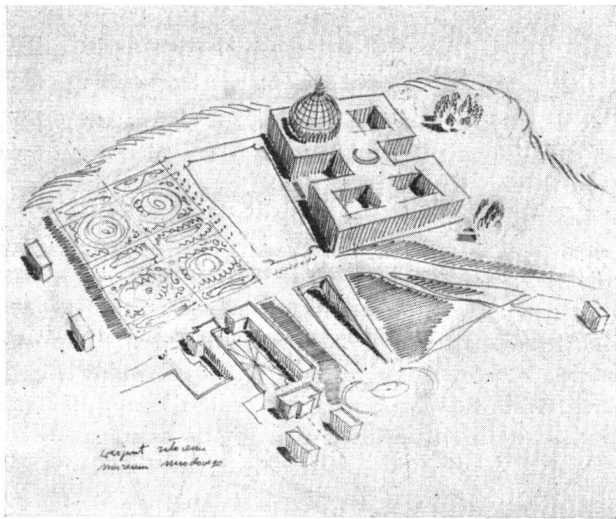


Abb. 7. Perspektivische Skizze für ein neues Nationalmuseum am Rande der Warschauer Anhöhe.

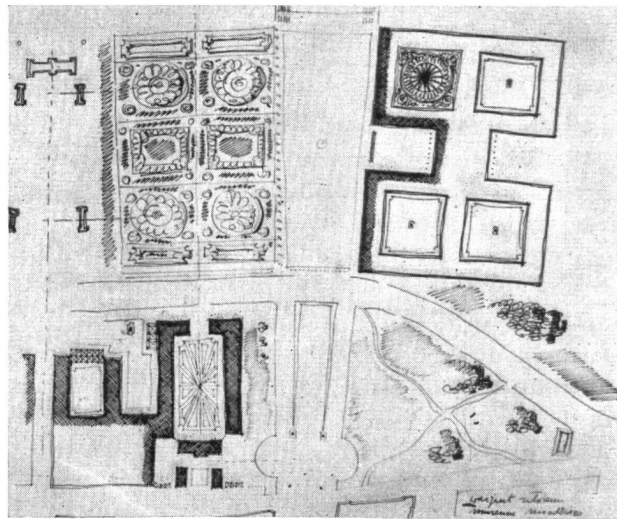


Abb. 8. Grundriss-Skizze der Umgebung des neuen Nationalmuseums.

Im Rahmen der Planungsarbeiten des Wiederaufbaubüros der Stadt Warschau ist eine Arbeitsgruppe von Architekten beauftragt worden, plastische dreidimensionale Studien durchzuführen, um sich über die ästhetisch-architektonische Seite des Wiederaufbauproblems klar zu werden. Dabei entstand eine Reihe von Handskizzen, Planentwürfen und

Modellen, aus denen wir hier eine kleine Auswahl herausgegriffen haben. Der Hang nach einer gewissen klassischen Haltung einerseits und das Bedürfnis nach einem freien Spiel der Baumassen unter Vermeidung der «rue corridor» andererseits, sind die charakteristischen Merkmale dieser Gestaltungsversuche.

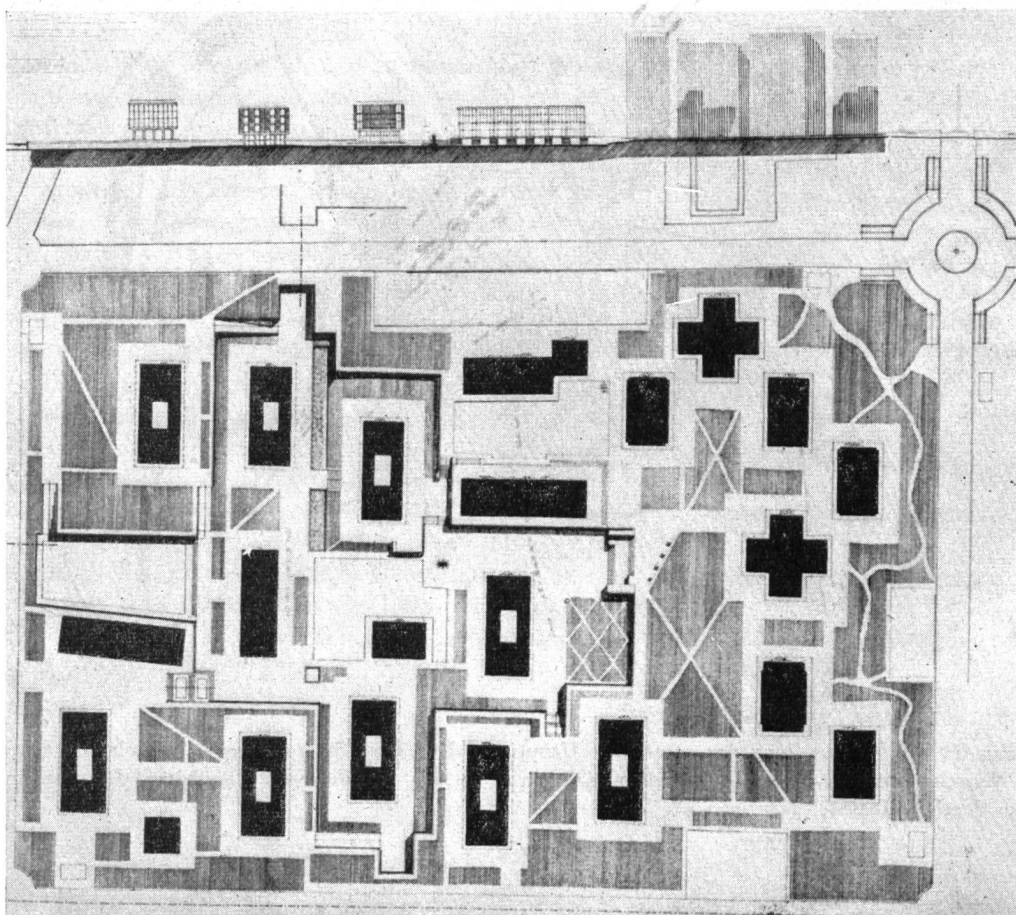


Abb. 9. Ideen-Entwurf für die Ausgestaltung des Geschäftsquartiers zwischen dem neuen Bahnhof und dem Stadtzentrum der polnischen Hauptstadt.